

von Investitionen in Infrastrukturentwicklung und Kapazitätsaufbau, unter anderem in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien;

10. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, in Forschung und Entwicklung zu investieren, um eine technologische Grundlage zu schaffen und die für die lokalen Bedürfnisse relevanten Kenntnisse und Innovationen zu erzeugen, ermutigt die Regierungen in dieser Hinsicht, nach Bedarf Handels-, Investitions- und Regulierungssysteme zur Förderung öffentlich-privater Investitionen in Forschung und Entwicklung einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft, technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, einschließlich im Wege der Forschungszusammenarbeit;

11. *betont ferner*, dass enge Verbindungen zwischen den maßgeblichen Interessenträgern im Bildungswesen und in der Industrie hergestellt werden müssen, um zu gewährleisten, dass die Lehrpläne und Bildungsprogramme den nationalen Bedürfnissen im Bereich Wissenschaft und Technologie gerecht werden, und befürwortet nachdrücklich internationale Unterstützung für die wissenschaftlich-technische Bildung, einschließlich in der Hochschulbildung, in den Entwicklungsländern;

12. *betont* die Wichtigkeit der Fach- und Berufsausbildung für die Steigerung des technologischen Lernens und der technologischen Innovation sowie für die Förderung unternehmerischer Initiative zu Gunsten der technologischen Entwicklung;

13. *befürwortet* Partnerschaften mit subregionalen, regionalen und internationalen Netzwerken, Forschungseinrichtungen und anderen einschlägigen öffentlichen und privaten Institutionen, mit dem Ziel, die Forschungsanstrengungen zu optimieren, eine Kostenteilung zu ermöglichen und einen gegenseitigen Nutzen zu erzielen, und ersucht das System der Vereinten Nationen, diesbezüglich Hilfe zu gewähren;

14. *fordert* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Zielen der Erschließung der Humanressourcen Vorrang einzuräumen, indem sie unter anderem im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme ausdrücklich den Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten unterstützen, die mit den jeweiligen lokalen Bedürfnissen, Ressourcen, kulturellen Gegebenheiten und Praktiken vereinbar sind;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Entwicklungsländer unter anderem im Wege öffentlich-privater Partnerschaften auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Strategien für die Erschließung der Humanressourcen zu formulieren, die die technologischen Kapazitäten fördern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der Strategien für die Erschließung der Humanressourcen vorzulegen, insbesondere über die gewonnenen Erfahrungen und die von der internationalen Gemein-

schaft und anderen Akteuren, einschließlich des Privatsektors, bei diesen Anstrengungen geleistete Unterstützung;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Erschließung der Humanressourcen“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/208

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/424/Add.2, Ziff. 9)²⁶⁰.

62/208. Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 53/192 vom 15. Dezember 1998, 56/201 vom 21. Dezember 2001 und 59/250 vom 22. Dezember 2004, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2005/7 vom 20. Juli 2005 und 2006/14 vom 26. Juli 2006 und andere einschlägige Resolutionen,

bekräftigend, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

sowie bekräftigend, dass die Vereinten Nationen gestärkt werden müssen, mit dem Ziel, ihre Autorität und Effizienz zu steigern und sie besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der Entwicklungs Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wirksam zu bewältigen,

unter Hinweis auf die Zusage der Mitgliedstaaten, die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Glaubwürdigkeit des Systems der Vereinten Nationen als gemeinsames Ziel und Interesse zu verbessern,

sowie unter Hinweis auf die Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen rechtzeitig mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit es seine Mandate erfüllen kann,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Bestandteile ihrer Resolutionen 44/211, 47/199, 50/120, 53/192, 56/201 und 59/250 und die für die operativen Entwicklungsaktivitäten maßgeblichen Teile ihrer Resolution 52/12 B, die als fester Bestandteil der vorliegenden Resolution zu betrachten sind, vollständig, kohärent und fristgerecht durchgeführt werden,

²⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese grundsätzlichen Richtlinien systemweit im Einklang mit der vorliegenden Resolution und den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996, 57/270 B vom 23. Juni 2003 und 61/16 vom 20. November 2006 umgesetzt werden,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, wie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000²⁶¹, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung aus dem Jahr 2002²⁶², den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) aus dem Jahr 2002²⁶³, das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶⁴ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zu unserem Verständnis der Herausforderungen für die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt und zu Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen beigetragen haben,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

anerkennend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einen Rahmen für die Planung, Überprüfung und

Bewertung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu Gunsten der Entwicklung bilden,

sowie anerkennend, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken, und bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bildet,

ferner anerkennend, dass der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen positiven Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten können, und sie dazu ermutigend, weitere Beiträge zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsanstrengungen im Einklang mit den nationalen Plänen und Prioritäten zu leisten,

anerkennend, dass neue Technologien, so auch Informations- und Kommunikationstechnologien, die Chance bieten, vor allem in den Entwicklungsländern die Entwicklung zu beschleunigen, jedoch feststellend, dass nach wie vor der Zugang zu diesen Technologien ungleich verteilt ist und eine digitale Spaltung besteht,

erneut erklärend, wie wichtig der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Armutsbeseitigung und zur Verfolgung dauerhaften und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung als ein zentrales Ziel der Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen ist,

in der Erkenntnis, dass die derzeitigen Trends in der Entwicklungshilfe, darunter sektorweite Ansätze und Haushaltsunterstützung, die Vereinten Nationen vor Herausforderungen stellen, und betonend, dass die Vereinten Nationen eine Rolle dabei spielen können, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, mit diesen Hilfemodalitäten zurechtzukommen,

in Anerkennung der dringenden und spezifischen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer,

sowie in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse Afrikas,

I

Einführung

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen²⁶⁵ und über die umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen²⁶⁶;

2. *stellt fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 59/250 der Generalversammlung Fortschritte macht, und fordert das Sy-

²⁶¹ Siehe Resolution 55/2.

²⁶² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁶³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁶⁴ Siehe Resolution 60/1.

²⁶⁵ A/62/73-E/2007/52 und A/62/253.

²⁶⁶ A/62/74-E/2007/54 und A/62/326.

stem der Vereinten Nationen auf, ihre vollständige Durchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorliegenden Resolution zu beschleunigen;

3. *erklärt erneut*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden;

4. *unterstreicht*, dass es kein allgemein gültiges Konzept für Entwicklung gibt und dass die Entwicklungshilfe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit seinen Mandaten den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen der Programmländer gerecht werden und auf ihre nationalen Entwicklungspläne und -strategien ausgerichtet sein soll;

5. *stellt fest*, dass die Stärke des operativen Systems der Vereinten Nationen in seiner Legitimität auf einzelstaatlicher Ebene als neutraler, objektiver und vertrauenswürdiger Partner für die Programmländer wie auch für die Geberländer liegt;

6. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Länder und für die Koordinierung aller Arten der von außen, namentlich von multilateralen Organisationen gewährten Hilfe auf der Grundlage nationaler Strategien und Prioritäten mit dem Ziel einer wirksamen Einbindung dieser Hilfe in ihre Entwicklungsprozesse tragen;

7. *unterstreicht*, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen danach bewertet und eingeschätzt werden sollen, inwieweit sie die Fähigkeit der Programmländer stärken helfen, die Armut zu bekämpfen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

8. *beschließt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit dem Einverständnis und der Zustimmung des Gastlandes den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, den nationalen nicht-staatlichen Organisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozess beteiligt sind, förderlich ist, gegebenenfalls auch während des Prozesses zur Vorbereitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, um im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

9. *betont*, dass die Reform den Zweck hat, die Unterstützung effizienter und wirksamer zu gestalten, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern zur Verwirklichung der international vereinbarten

Entwicklungsziele auf der Grundlage ihrer jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategie gewährt, und betont außerdem, dass die Reformbemühungen die organisatorische Effizienz erhöhen und konkrete Ergebnisse auf dem Gebiet der Entwicklung bewirken sollen;

10. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, sich auch künftig darum zu bemühen, den nationalen Entwicklungsplänen, -politiken und -prioritäten Rechnung zu tragen, die den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung operativer Aktivitäten darstellen, und darauf hinzuwirken, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene unter der Führung der jeweiligen Regierung in allen Phasen des Prozesses umfassend in die nationale Planung und Programmierung integriert werden, und dabei gleichzeitig die volle Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger auf nationaler Ebene sicherzustellen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Stärkung der Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit, den Ländern bei der Erreichung ihrer Entwicklungsziele behilflich zu sein, erforderlich ist, die Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz sowie die Wirkung des Systems kontinuierlich zu verbessern, erheblich mehr Mittel bereitzustellen und seine Ressourcenbasis auf kontinuierlicher, berechenbarer und gesicherter Grundlage zu erweitern;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, gegebenenfalls über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beziehungsweise die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen Anstrengungen zu unternehmen, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

13. *erkennt an*, dass die einzelnen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen über spezifische Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen, die sich aus ihren Mandaten und Strategieplänen ableiten und diesen entsprechen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung und die Kohärenz auf der Landesebene dergestalt verbessert werden sollen, dass die jeweiligen Mandate und Rollen aller Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen geachtet und ihre Ressourcen und einzigartigen Fachkenntnisse wirksamer genutzt werden;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für die volle Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, Sorge zu tragen, und erkennt den positiven Beitrag an, den diese Ziele dadurch leisten können, dass sie den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den Entwicklungsanstrengungen und -prioritäten der Länder die Richtung vorgeben;

15. *erkennt an*, dass der Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit eine komplexe Herausforderung im Hinblick auf die universelle Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele darstellt;

16. *erkennt außerdem an*, wie wichtig konsistente, verlässliche und umfassende statistische Daten und Analysen be-

treffend die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen sind, um ein Verständnis der Entwicklungen und Trends zu vermitteln, die zu fundierten Grundsatzentscheidungen beitragen;

II

Finanzierung der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

17. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die öffentliche Entwicklungshilfe 2006 insgesamt rückläufig war, fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

18. *betont*, dass Basisressourcen nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis fest, dass der Anteil der an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen entrichteten Basisbeiträge in den letzten Jahren rückläufig war, und ist sich dessen bewusst, dass sich die Organisationen kontinuierlich mit dem Ungleichgewicht zwischen Basisressourcen und zweckgebundenen Mitteln auseinandersetzen müssen;

19. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu entrichten;

20. *vermerkt*, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks regulärer Mittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten darstellen und somit zu einem Anstieg der Gesamtressourcen beitragen, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass zweckgebundene Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind und dass nicht zweckgebundene Beiträge für die Gewährleistung der Kohärenz und die Harmonisierung der operativen Entwicklungsaktivitäten unerlässlich sind;

21. *vermerkt* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die zunehmende Verwendung von Mitteln mit restriktiver Zweckbindung den Einfluss der Leitungsgremien verringert und zu einer Fragmentierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen führen und somit ihre Wirksamkeit einschränken kann;

22. *anerkennt* die Einrichtung von thematischen Treuhandfonds, Multi-Geber-Treuhandfonds und anderen Mechanismen der freiwilligen Bereitstellung nicht zweckgebundener Mittel in Verbindung mit den organisationsspezifischen Finanzierungsrahmen und -strategien, die von den jeweiligen Leitungsgremien festgelegt wurden, als Finanzierungsmodalitäten zur Ergänzung der ordentlichen Haushalte;

23. *ersucht* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und fordert die Sonderorganisationen nachdrücklich auf, die Basisressourcen beziehungsweise regulären Mittel nicht zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung außerplanmäßiger Mittel und ihren Programmaktivitäten zu verwenden;

24. *betont*, dass die Beschaffung und Verwaltung außerplanmäßiger Mittel nicht die Qualität der Ausführung des Arbeitsprogramms der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen beeinträchtigen soll;

25. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die ordentlichen Haushalte vieler Sonderorganisationen ausgehend vom Stand der Pflichtbeiträge stagnieren, und bittet die Länder, eine Erhöhung ihrer Beiträge zu den Haushalten der Sonderorganisationen zu erwägen, damit das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Anforderungen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen umfassender und wirksamer entsprechen kann;

26. *anerkennt* die dringenden und spezifischen Bedürfnisse der Niedrigeinkommensländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und betont, dass diesen Ländern auch künftig geholfen werden muss, namentlich über die bestehenden Institutionen und Finanzierungsmechanismen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

27. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen noch immer vor großen Herausforderungen auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung stehen und dass die Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass das bisher Erreichte von Dauer ist, so auch indem die wirksame Ausarbeitung umfassender Konzepte der Zusammenarbeit gefördert wird;

28. *ersucht* den Generalsekretär, unter Inanspruchnahme der im Sekretariat vorhandenen Kapazitäten und erforderlichenfalls freiwilliger Beiträge

a) auch künftig auf kohärente Weise den Erfassungsbereich der Finanzdaten, -definitionen und -klassifikationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Erstellung der Finanzberichte über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems zu erweitern und die Aktualität, Verlässlichkeit, Qualität und Vergleichbarkeit dieser Daten, Definitionen und Klassifikationen zu verbessern;

b) ein umfassendes, tragfähiges und konsistentes Finanzdaten- und -berichterstattungssystem für die operativen Entwicklungsaktivitäten aller zuständigen Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen aufzubauen;

c) in dieser Hinsicht in den dem Wirtschafts- und Sozialrat 2008 vorzulegenden Bericht eine knappe Bewertung der erzielten Fortschritte und eine Beschreibung der geplanten Aktivitäten aufzunehmen;

d) die Mitgliedstaaten um Beiträge zur Unterstützung der genannten Arbeit zu bitten;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in vollem Benehmen mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen über eine angemessene und wachsende Grundlage für die Gewährung von Entwicklungshilfe verfügt, und dabei unter anderem den Entwicklungsprioritäten der Programmländer Rechnung zu tragen;

b) die Fortsetzung des Aufwärtstrends bei den Realbeiträgen zu den operativen Entwicklungsaktivitäten zu fördern, Hindernisse für die Erreichung dieses Ziels aufzuzeigen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben;

c) auf die Berechenbarkeit der Finanzmittel und die Abgabe mehrjähriger Mittelzusagen für die operativen Entwicklungsaktivitäten hinzuwirken;

d) ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Basis- und zweckgebundenen Beiträgen zu fördern;

30. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß Ziffer 29 ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

31. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, sicherzustellen, dass den zuständigen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen Informationen über ihre Anstrengungen zur Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe zur Verfügung gestellt werden;

32. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung zur Armutsbeseitigung und zur Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die strategische Planung verbessert, und stellt gleichzeitig fest, dass das ergebnisorientierte Management, die Rechenschaftslegung und die Transparenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ein fester Bestandteil guten Managements sind;

34. *hebt hervor*, dass die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ausgehend von nationalen Entwicklungsstrategien auf die Lösung langfristiger Entwicklungsprobleme abstellen soll;

III

Beitrag der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen zum Aufbau nationaler Kapazitäten und zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe

A. Kapazitätsaufbau und Entwicklung

35. *erkennt an*, dass der Ausbau von Kapazitäten und die Eigenverantwortung der Länder für ihre Entwicklungsstrategien unabdingbare Voraussetzungen für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und fordert die Organisationen der Vereinten Nationen auf, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Schaffung und/oder Aufrechterhaltung wirksamer nationaler Institutionen stärker zu unterstützen und die Umsetzung und, bei Bedarf, Konzipierung nationaler Strategien für den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

36. *betont*, dass der Kapazitätsaufbau eine Kernfunktion des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ist, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei seiner Unterstützung der Anstrengungen der Programmländer zum Aufbau von Kapazitäten einen kohärenten und koordinierten Ansatz verfolgt;

37. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, den Auf- und Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer auf Antrag weiter zu unterstützen, damit die von außen gewährte Entwicklungshilfe wirksam koordiniert und ihre Wirkung im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten evaluiert werden kann;

38. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Erarbeitung spezifischer Rahmenpläne zu unterstützen, die es den Programmländern auf Antrag ermöglichen sollen, die Ergebnisse beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und -strategien zu planen, zu überwachen und zu evaluieren;

39. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, und erklärt erneut, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen so weit wie möglich den Grundsatz der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und der Nutzung verfügbarer einheimischer Fachkenntnisse und Technologien als Norm für die Durchführung operativer Aktivitäten heranziehen und zu diesem Zweck nationalen Strukturen den Vorrang geben und nach Möglichkeit darauf verzichten soll, parallele Durchführungsmechanismen außerhalb der nationalen und lokalen Institutionen einzurichten;

40. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen

weiter auszubauen und dabei zu bedenken, wie wichtig der Aufbau nationaler Kapazitäten, die Vereinfachung der Verfahren und ihre Abstimmung mit den nationalen Verfahren ist;

41. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Beschaffungssysteme in Anlehnung an vorbildliche Praktiken zu stärken und sich zunehmend auf einzelstaatliche Beschaffungssysteme zu stützen;

42. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen Rahmenplan für konkrete, messbare, erreichbare und termingebundene Ergebnisse zur Bewertung der Kapazitätsaufbauintiativen und -aktivitäten des Systems in den Entwicklungsländern zu erstellen und darüber Bericht zu erstatten;

43. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit auf Landes- und regionaler Ebene zu verstärken, um einen wirksameren Einsatz ihrer Fachkenntnisse, Ressourcen und Maßnahmen zur Stärkung nationaler Kapazitäten im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen zu erreichen, bei Bedarf auch im Rahmen der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen;

44. *begrüßt* die Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, und fordert konkrete, wirksame und rasche Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe, mit klarer Überwachung und klaren Fristen;

45. *betont*, dass die Programmländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung²⁶¹ enthaltenen Ziele, Zugang zu neuen und aufkommenden Technologien haben müssen, was einen Technologietransfer, technische Zusammenarbeit und den Aufbau und die Pflege wissenschaftlich-technischer Kapazitäten erfordert, die es ermöglichen, an der Entwicklung dieser Technologien und ihrer Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten teilzuhaben, und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Förderung und den Transfer neuer und aufkommender Technologien in die Programmländer sicherzustellen;

46. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, bei der Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu neuen und aufkommenden Technologien eine stärkere Rolle zu spielen;

47. *fordert* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, den interinstitutionellen systemweiten Austausch von Informationen über bewährte Praktiken und gewonnene Erfahrungen, erzielte Ergebnisse, Richtgrößen und Indikatoren sowie über die Kriterien für die Überwachung und Evaluierung in Bezug auf ihre Tätigkeiten zum Auf- und Ausbau von Kapazitäten zu verstärken;

B. Süd-Süd-Zusammenarbeit und Aufbau nationaler Kapazitäten

48. *bekräftigt* die gestiegene Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und legt in dieser Hinsicht den Fonds, Programmen, Sonderorganisationen und sonstigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation durchgängig zu unterstützen und den Entwicklungsländern auf Antrag dabei behilflich zu sein, in eigener Verantwortung und unter eigener Führung Kapazitäten zur Maximierung der Vorteile und Wirkungen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation aufzubauen, damit sie ihre nationalen Ziele und insbesondere die international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen;

49. *fordert* die Geber und die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihre Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, zu verstärken, insbesondere indem sie finanzielle Ressourcen auf nachhaltiger Grundlage mobilisieren und technische Hilfe gewähren;

50. *bittet* alle Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, sich aktiv an dem Hochrangigen Ausschuss für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu beteiligen;

51. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Informationsaustausch und die Berichterstattung über die Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, und die durch sie erzielten Ergebnisse zu verstärken;

52. *betont*, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Ansätze und das Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Erhöhung der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, namentlich durch den Aufbau nationaler Kapazitäten, besser zu verstehen;

53. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu stärken, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, der Sondergruppe weitere Unterstützung zu gewähren, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

54. *begrüßt* es, dass die Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit weiter die weite Verbreitung von Informationen über die Erfahrungen, bewährten Verfahrensweisen und potenziellen Partner der Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Zugang zu diesen über das Informationsnetzwerk Entwicklung, ihre elektronische Datenbank, erleichtert;

55. *bittet* die Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Tag der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf angemessene Weise zu begehen;

C. Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen

56. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *erneut auf*, im Rahmen ihres je-

weiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielwerte auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

57. *legt* den Leitungsgremien der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *nahe*, dafür zu sorgen, dass Geschlechterperspektiven in alle Aspekte der von ihnen wahrgenommenen Überwachungsfunktionen im Zusammenhang mit Politiken und Strategien, mittelfristigen Plänen, mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplänen und operativen Aktivitäten einbezogen werden, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Millenniums-Erklärung und der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich;

58. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Politik für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen und Strategie für die Integration der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen²⁶⁷ durch den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und von den Anstrengungen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen;

59. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die Rolle von Männern und Jungen im Rahmen der Politiken zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu prüfen;

60. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Wirksamkeit der Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen sowie der Koordinierungsstellen und thematischen Gruppen für Gleichstellungsfragen weiter zu steigern, unter anderem indem sie klare Mandate erteilen, eine angemessene Ausbildung sowie den Zugang zu Informationen und zu einer ausreichenden, stabilen Ressourcengrundlage sicherstellen und indem sie die Unterstützung durch leitende Mitarbeiter sowie deren Teilhabe erweitern;

61. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen weiter zu verbessern und die auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihre Strategierahmen aufzunehmen;

62. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die qualitative und die quantitative Berichterstattung über die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten, weiter zu verbessern;

63. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Jahresbericht der residierenden Koordinatoren angemessen,

knappe Informationen über Fortschritte enthält, die zu den vorstehenden Fragen erzielt worden sind;

64. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, sich der technischen Sachkenntnisse in Gleichstellungsfragen zu bedienen, über die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau verfügt;

65. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat im Rahmen ihrer Arbeit zu geschlechterbezogenen Fragen einen kohärenten und koordinierten Ansatz zu verfolgen und durch geeignete Mittel bewährte Verfahren, Instrumente und Methoden auszutauschen;

66. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechterparität bei Ernennungen fortzusetzen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf zentraler, regionaler und Landesebene für Positionen vorgenommen werden, die sich auf operative Entwicklungsaktivitäten auswirken, namentlich Ernennungen residierender Koordinatoren und anderer Bediensteter der oberen Führungsebenen, und dabei die Vertretung von Frauen aus Programmländern, insbesondere Entwicklungsländern, gebührend zu berücksichtigen sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu bedenken;

D. Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit

67. *betont*, dass die mit dem Übergang zusammenhängenden Tätigkeiten unter nationaler Kontrolle durchgeführt werden müssen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in dieser Hinsicht zum Aufbau nationaler Kapazitäten zur Steuerung des Übergangsprozesses auf allen Ebenen beizutragen;

68. *erkennt an*, dass dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit eine unverzichtbare Rolle zukommt;

69. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die von Katastrophen oder Konflikten betroffenen Länder auf Antrag beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu unterstützen, sich dabei jedoch der Unterschiedlichkeit dieser Situationen bewusst zu sein;

70. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, die Unterstützung für Länder im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes zuzuschneiden, Ansätze für eine wirksame Unterstützung in der Frühphase der Wiederherstellung im Einklang mit den nationalen Strategien, Politiken und Anforderungen zu erarbeiten und gleichzeitig bei der Wiederherstellung oder dem Ausbau der nationalen Kapazitäten behilflich zu sein;

71. *ersucht* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die hauptabteilungsübergreifende und die interinstitutionelle Koordinierung zu verstärken, um ein integriertes, kohärentes und koordiniertes Kon-

²⁶⁷ CEB/2006/2 und Corr.1, Anhang.

zept für die Hilfe auf Landesebene zu gewährleisten, das der Komplexität ebenso wie der landesspezifischen Natur der Herausforderungen, denen sich Länder unter solchen Umständen gegenübersehen, Rechnung trägt;

72. *ersucht* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *außerdem*, auf Antrag der Regierungen der im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befindlichen Länder die nationalen Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen und in die jährlichen Berichte an ihre jeweiligen Leitungsgremien Angaben über ihre Initiativen und Aktivitäten aufzunehmen;

73. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen *nahe*, ihre Bemühungen um eine verbesserte Koordinierung im Hinblick auf den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit fortzusetzen, namentlich indem sie dort, wo es angebracht ist, gemeinsame Ansätze für die Bedarfsermittlung nach Katastrophen und Konflikten sowie die Planung, Durchführung und Überwachung von Programmen, einschließlich der Finanzierungsmechanismen, erarbeiten, um wirksamere Unterstützung zu gewähren und die Transaktionskosten für die im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befindlichen Länder zu senken;

74. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, unter der Anleitung der Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, welche die Kohärenz, Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Rechtzeitigkeit der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in den Ländern, die sich im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befinden, weiter verbessern;

75. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen prüfen muss, wie die Wirksamkeit seiner Ressourcenbeschaffung für den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit verbessert werden kann;

76. *erkennt* in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle *an*, die die wirksamen und reaktionsfähigen Systeme residierender Koordinatoren/humanitärer Koordinatoren in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit spielen können;

77. *fordert* die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen *auf*, die Anstrengungen zur Harmonisierung der Datenerhebung und des Informationsmanagements während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit nach Bedarf und unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Daten weiter zu verstärken und diese Informationen dem betreffenden Mitgliedstaat zukommen zu lassen;

78. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Kapazitäten zur Unterstützung der Wiederherstellung in der Frühphase eines Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit zu verstärken, und verweist gleichzeitig auf die Rolle, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht wahrnehmen kann;

79. *stellt fest*, dass der Austausch von Fachkenntnissen und Erfahrungen zwischen den Ländern des Südens den Ländern in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit erlaubt, aus den Erfahrungen anderer Entwicklungsländer Nutzen zu ziehen, und befürwortet in dieser Hinsicht die Weiterentwicklung der Modalitäten der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, erkennt aber gleichzeitig an, dass die Erfahrungen an den jeweiligen nationalen Kontext angepasst werden müssen;

80. *bittet* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, bei der Gewährung von Hilfe an Länder, die einen Konflikt überwunden haben und die auf der Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung stehen, zu berücksichtigen, dass die Kommission in Bezug auf Strategien zur Friedenskonsolidierung und zum Wiederaufbau eine beratende Rolle wahrnehmen kann, mit dem Ziel, den Ländern bei der Schaffung der Grundlagen für ihre wirtschaftliche und soziale Erholung und Entwicklung behilflich zu sein und sicherzustellen, dass die Länder selbst die Verantwortung für den Prozess der Friedenskonsolidierung übernehmen;

81. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit den nationalen Behörden vom Auftakt der Nothilfephase an mit der Planung des Übergangs zur Entwicklungszusammenarbeit zu beginnen und Maßnahmen zur Unterstützung dieses Übergangs zu treffen, beispielsweise Maßnahmen zum Aufbau von Institutionen und Kapazitäten;

82. *legt* allen Gebern und den Ländern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, koordiniertere und flexiblere Finanzierungskonzepte für operative Entwicklungsaktivitäten in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit zu prüfen und sich dabei eines Spektrums von Instrumenten zur Mittelbeschaffung zu bedienen, und betont, dass Beiträge zur humanitären Hilfe nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gewährt werden sollen und dass die internationale Gemeinschaft ausreichende Ressourcen für humanitäre Hilfe zur Verfügung stellen soll;

83. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer angemessenen, berechenbaren und rechtzeitigen Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten in den Ländern, die sich in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befinden, und fordert die Geber und die Länder, die dazu in der Lage sind, auf, rechtzeitig und auf Dauer berechenbare finanzielle Beiträge für die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur frühen Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung der im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befindlichen Länder zu entrichten;

84. *ersucht* das System der residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen, auf Antrag der nationalen Regierungen und in Abstimmung mit ihnen die Einbindung präventiver Strategien in die nationalen Entwicklungspläne zu fördern, eingedenk dessen, wie wichtig die Eigenverantwortung der Länder selbst und der Aufbau nationaler Kapazitäten auf allen Ebenen sind;

85. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Verringerung von Katastrophenrisiken zu einem Bestandteil ihrer jeweiligen Tätigkeiten zu machen, einschließlich der Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Verbesserung der Dienste und Infrastrukturen in der Phase der frühen Wiederherstellung und des Übergangs;

IV

Verbesserung der Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

A. Kohärenz, Wirksamkeit und Relevanz

86. *unterstreicht*, dass die von den nationalen Behörden zu übernehmende Eigenverantwortung und Führung bei der Erstellung und Weiterentwicklung aller Planungs- und Programmdokumente des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, sowie ihre volle Teilhabe daran ausschlaggebend dafür sind, zu gewährleisten, dass diese Dokumente den nationalen Entwicklungsplänen und -strategien entsprechen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Programmrahmen und seine Ergebnismatrix dort, wo sie anwendbar sind, mit der Zustimmung des Programmlands als das gemeinsame Programmierungsinstrument für die auf Landesebene erbrachten Beiträge der Fonds und Programme zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu verwenden und jeweils von den nationalen Behörden voll gutheißen und gegenzeichnen zu lassen;

87. *verweist* auf das Potenzial des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und seiner Ergebnismatrix als eines kollektiven, kohärenten und integrierten Rahmens für die Programmierung und Überwachung der Tätigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene mit vermehrten Möglichkeiten für gemeinsame Initiativen, einschließlich einer gemeinsamen Programmierung, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese Möglichkeiten im Interesse einer höheren Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe voll zu nutzen;

88. *betont* in dieser Hinsicht, dass die Planungs- und Programmierungsrahmen für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, nach Möglichkeit vollständig mit den Entwicklungsplanzyklen der Länder im Einklang stehen müssen und dass sie die nationalen Kapazitäten und Mechanismen nutzen und stärken sollen;

89. *unterstreicht*, dass das System der residierenden Koordinatoren von dem gesamten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen getragen wird und dass es partizipatorisch, kollegial und rechenschaftspflichtig arbeiten soll;

90. *erkennt an*, dass den residierenden Koordinatoren insofern eine zentrale Rolle zukommt, als sie die Koordinie-

rung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene ermöglichen und damit die Wirksamkeit der von ihnen entsprechend den nationalen Entwicklungsprioritäten der Programmländer getroffenen Maßnahmen erhöhen, namentlich durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen und die diesbezügliche Rechenschaftslegung;

91. *erklärt erneut*, dass dem System der residierenden Koordinatoren im Rahmen der nationalen Trägerschaft eine Schlüsselrolle im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zukommt, namentlich bei der Formulierung der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, und dass es ein maßgebliches Instrument für die effiziente und wirksame Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist;

92. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das System der residierenden Koordinatoren finanziell, technisch und organisatorisch verstärkt zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen sicherzustellen, dass die residierenden Koordinatoren über die Ressourcen verfügen, die sie für die wirksame Wahrnehmung ihrer Rolle benötigen;

93. *stellt fest*, dass Koordinierungstätigkeiten, so nützlich sie sind, mit Transaktionskosten verbunden sind, die von den Programmländern und von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getragen werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich auf seiner Arbeitstagung über die Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren, einschließlich der Kosten und Nutzen, Bericht zu erstatten;

94. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, um den Prozess zur Auswahl und Ausbildung der residierenden Koordinatoren zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2009 über dieses Thema Bericht zu erstatten;

95. *befürwortet* den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Wissensmanagements, die den Beitrag der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen, zu dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und den sonstigen Planungsrahmen und -mechanismen erleichtern, sowie den allgemeinen Informationsaustausch;

96. *unterstreicht*, dass der residierende Koordinator mit Unterstützung durch das Landesteam der Vereinten Nationen den nationalen Behörden über die Fortschritte Bericht erstatten soll, die im Hinblick auf die in dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen vereinbarten Ergebnisse erzielt wurden;

97. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Strategiepläne der Fonds und Programme mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung, mit der die auf zwi-

schenstaatlicher Ebene vereinbarten Hauptparameter für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen festgelegt werden, im Einklang stehen und danach ausgerichtet sind;

98. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung über die Auswirkungen der Abstimmung der Zyklen der strategischen Planung der Fonds und Programme der Vereinten Nationen mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung Bericht zu erstatten und Empfehlungen im Hinblick auf eine Änderung des Zyklus der umfassenden Grundsatzüberprüfung von drei auf vier Jahre abzugeben, damit die Versammlung auf ihrer dreundsechzigsten Tagung gut unterrichtet einen diesbezüglichen Beschluss fassen kann;

99. *begrußt* die Anstrengungen, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verwendung der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und die Ausrichtung des Zyklus des Programmrahmens auf die nationalen Planungsprozesse und -rahmen in einer steigenden Zahl von Ländern unternommen hat, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die zur Verbesserung der Kohärenz, der Koordinierung und der Harmonisierung in dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, namentlich auf Landesebene, unternommen worden sind;

100. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen, weitere Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Zusammenarbeit und Koordinierung zu sondieren, namentlich durch die stärkere Abstimmung der strategischen Rahmen sowie der Instrumente, Modalitäten und Partnerschaftsvereinbarungen, in voller Übereinstimmung mit den Prioritäten der Empfängerregierungen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, unter der Führung der nationalen Behörden eine größere Konsistenz zwischen den von den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen entwickelten Strategierahmen sicherzustellen und gleichzeitig den institutionellen Eigencharakter und die organisatorische Aufgabenstellung einer jeden Organisation sowie die nationalen Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich, soweit vorhanden, der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, zu wahren;

101. *betont*, dass die Programmländer Zugang zu dem gesamten Spektrum der Mandate und Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen haben und daraus Nutzen ziehen sollen, wobei die nationalen Regierungen bestimmen sollen, welche vor Ort vertretenen und nicht ständig vertretenen Einrichtungen der Vereinten Nationen am besten auf die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten des jeweiligen Landes eingehen können, im Fall der nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen gegebenenfalls auch im Rahmen von Gastvereinbarungen mit den vor Ort vertretenen Organisationen;

102. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Transparenz und den Wettbewerbscharakter der Rekrutierungsprozesse für die Stellen der obersten Führungsebenen in dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu verbessern, um die besten Kandidaten innerhalb und außerhalb des Systems der

Vereinten Nationen zu finden, und fordert in dieser Hinsicht die Leiter der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um die Rekrutierungsprozesse für hochrangige Amtsträger bis 2009 zu harmonisieren, die Auswahlkriterien transparent zu machen und sicherzustellen, dass bei gleicher fachlicher Eignung der Kandidaten eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und eine ausgewogene geografische Vertretung gebührend berücksichtigt werden;

103. *regt an*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf Antrag des Programmlands zur Mitwirkung von Amts wegen an bestehenden und neuen Hilfemodalitäten und Koordinierungsmechanismen aufgefordert wird, und bittet das System in dieser Hinsicht um verstärkte Mitwirkung;

104. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Wahrnehmung der Aufgaben für die Verwaltung des Systems der residierenden Koordinatoren, das nach wie vor fest im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verankert ist,

a) geeignete Mechanismen einzurichten, um sicherzustellen, dass die Kosten des Systems der residierenden Koordinatoren nicht zu Lasten der für die Entwicklungsprogramme in den Programmländern vorgesehenen Ressourcen gehen;

b) nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die infolge der gemeinsamen Anstrengungen und der Koordinierung eingesparten Mittel den Entwicklungsprogrammen zufließen;

105. *weist darauf hin*, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen der bestehenden Programmierungsregelungen den Auftrag hat, Landesdirektoren zu ernennen, die seine Kernaufgaben, darunter die Einwerbung von Mitteln, wahrnehmen, und so sicherzustellen, dass sich die residierenden Koordinatoren ganz ihren Aufgaben widmen können;

B. Regionale Dimensionen

106. *anerkennt* den Beitrag der interregionalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung im Zusammenhang mit der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

107. *legt* in dieser Hinsicht dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den Regionalbanken, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat, zu verstärken;

108. *ersucht* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, ihre analytischen Kapazitäten zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsinitiativen auf Antrag der Programmländer weiterzuentwickeln und Maßnahmen zu Gunsten einer engeren interinstitutionellen Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu unterstützen;

109. *erkennt* im Hinblick auf die Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *an*, wie wichtig es ist, die regionalen Strukturen der technischen Unterstützung und die Regionalbüros darauf auszurichten, den Landesteams der Vereinten Nationen Unterstützung, einschließlich verstärkter technischer, Programm- und Verwaltungsunterstützung, zu gewähren, ihre Zusammenarbeit auf regionaler Ebene auszubauen, namentlich durch gemeinsame Unterbringung, wo dies angezeigt ist und den Bedürfnissen der Programmländer der jeweiligen Regionen entspricht, und gegebenenfalls und in enger Absprache mit den jeweiligen Programmländern geeignete Mechanismen auf subregionaler Ebene festzulegen, um auf konkrete Herausforderungen zu reagieren, denen in den regionalen Zentren nicht angemessen begegnet werden kann;

110. *ersucht* die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und sonstigen Einrichtungen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene sowie die Regionalkommissionen, die Zusammenarbeit und die Koordination untereinander auf regionaler Ebene und mit ihrem jeweiligen Hauptsitz weiter zu verstärken, unter anderem durch engere Zusammenarbeit innerhalb des Systems der residierenden Koordinatoren und in enger Absprache mit den Regierungen der jeweiligen Länder, und gegebenenfalls die Fonds, Programme und Sonderorganisationen einzubeziehen, die auf der regionalen Ebene nicht vertreten sind;

111. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, ihre Regionalkommissionen sowie andere regionale und subregionale Stellen *auf*, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat ihre Zusammenarbeit zu verstärken und auf Antrag von Empfängerländern kooperativere Ansätze zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsinitiativen zu verfolgen, insbesondere durch engere Zusammenarbeit innerhalb des Systems der residierenden Koordinatoren und durch die Verbesserung der Mechanismen für den Zugang zu den technischen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene;

C. Transaktionskosten und Effizienz

112. *ersucht* die Exekutivräte und Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die bei der Vereinfachung und Harmonisierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf globaler, regionaler und einzelstaatlicher Ebene erzielten Fortschritte, einschließlich der Kosten und Nutzen, zu bewerten, die möglichen Auswirkungen auf die Entwicklungsprogrammierung zu analysieren und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich auf seiner Arbeitstagung Bericht zu erstatten;

113. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre Regeln und Verfahren überall dort weiter zu harmonisieren und zu vereinfachen, wo dies zu einer erheblichen Minderung des Verwaltungs- und Verfahrensaufwands für die Organisationen und die nationalen Partner führen kann, wobei die besonderen Gegebenheiten der Programmländer zu berücksichtigen sind, und die Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

114. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass die infolge der Senkung von Transaktions- und Gemeinkosten eingesparten Mittel möglichst den Entwicklungsprogrammen in den Programmländern zufließen;

115. *stellt fest*, dass die Zunahme der zweckgebundenen, ergänzenden und außerplanmäßigen Mittel und der Anzahl der damit verbundenen Projekte zu höheren Transaktionskosten führt und ein wichtiger Faktor ist, der die Bemühungen um eine größtmögliche Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen behindern kann;

116. *ersucht* die Exekutivräte der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die Frage der Kostendeckung zu prüfen, um sicherzustellen, dass die mit zweckgebundenen, ergänzenden und außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Projekte nicht mit Basisressourcen subventioniert werden;

117. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Konzepte, Verfahrensweisen und Kostengliederungen im Zusammenhang mit den Transaktionskosten und der Kostendeckung weiter zu standardisieren und zu harmonisieren und dabei den Grundsatz der vollen Kostendeckung bei der Verwaltung aller zweckgebundenen, ergänzenden und außerplanmäßigen Beiträge, einschließlich in gemeinsamen Programmen, zu wahren;

118. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, soweit angezeigt und in Absprache mit den Programmländern die Transaktionskosten weiter zu senken, Missionen, Analysen und Evaluierungen auf Landesebene gemeinsam durchzuführen, ihre Unterstützung zum Aufbau von Kapazitäten mittels koordinierter Programme im Einklang mit den Anträgen und Prioritäten der Programmländer zu gewähren und gemeinsame Ausbildungsaktivitäten und den Erfahrungsaustausch zu fördern;

119. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die einzelstaatlichen öffentlichen und privaten Systeme für Unterstützungsdienste stärker zu nutzen, namentlich in den Bereichen Beschaffungswesen, Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen und Bankdienste sowie gegebenenfalls für die Planung, Berichterstattung und Evaluierung, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem nahe*, zur Stärkung der nationalen Kapazitäten und zur Senkung der Transaktionskosten auf Paralleleinrichtungen für die Durchführung von Projekten in den Programmländern zu verzichten beziehungsweise ihre Zahl deutlich zu verringern;

120. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, sich in Absprache mit den Regierungen der Programmländer und im Einklang mit den Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten dieser Länder verstärkt darum zu bemühen, ihre Landespräsenz durch gemeinsam genutzte Grundstücke und Gebäude und die gemeinsame Unterbringung zu rationalisieren, gegebenenfalls das Modell des gemeinsamen Büros zu verwirklichen und die gemeinsame Nutzung von Unterstützungsdiensten und Geschäftsbereichen auszuweiten, um die Gemein-

und Transaktionskosten der Vereinten Nationen für die nationalen Regierungen zu senken;

121. *befürwortet* die kontinuierliche Entwicklung harmonisierter Ansätze, wie die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor, die Standardisierung der Definitionen und Bewertungen im Prüfungswesen und den harmonisierten Ansatz für Barüberweisungen, fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, ihre Geschäftspraktiken weiter zu harmonisieren und zu vereinfachen, und erkennt an, wie wichtig es ist, die Bereiche Personalmanagement, ERP-Systeme, Finanzen, Verwaltung, Beschaffungswesen, Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen und Bankdienste zu harmonisieren und die Informations- und Kommunikationstechnologien möglichst umfassend zu nutzen, um die Reisekosten und die sonstigen laufenden Kommunikationskosten zu senken;

122. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 ein bis Ende 2010 abzuschließendes Arbeitsprogramm für die volle Durchführung der genannten Maßnahmen vorzulegen, das einen Rahmenplan konkreter, messbarer, erreichbarer und termingebundener Ergebnisse, Richtwerte, eine Aufgabenverteilung und Bestimmungen zur schrittweisen Abschaffung überflüssiger Regeln und Verfahren sowie einen Zeitplan für die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele enthält;

D. Kapazitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene

123. *weist erneut darauf hin*, dass die vom System der Vereinten Nationen in einem jeweiligen Land eingesetzten Qualifikationen und Fachkenntnisse vom Umfang und von der Qualität her dem angemessen sein müssen, was notwendig ist, um die im Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder in den Landesprogrammdokumenten für jedes Land festgelegten Prioritäten entsprechend den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, zu verwirklichen, und dass sie den Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen müssen, welche die Entwicklungsländer in Bezug auf technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau haben;

124. *legt* den Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihrer Personalpolitik alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die mit operativen Aktivitäten auf Landesebene befassten Bediensteten der Vereinten Nationen über die nötigen Qualifikationen und Fachkenntnisse für eine wirksame Management-, Politikberatungs- und sonstige Tätigkeit zum Ausbau von Kapazitäten im Einklang mit den nationalen Entwicklungsprioritäten und -plänen verfügen;

125. *betont*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen umfassende Politiken und Strategien für die Personalplanung und -entwicklung beschließen muss, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen Bericht zu erarbeiten, in dem er die Herausforderungen auf dem Gebiet der

Humanressourcen innerhalb des Entwicklungssystems auf Landesebene aufzeigt und Verbesserungsempfehlungen formuliert;

126. *ersucht* den Generalsekretär, über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Anstrengungen in Bezug auf die interinstitutionelle Personalmobilität, die Neuprofilierung und die Umsetzung von Mitarbeitern sowie die Ausbildung und die Weiterqualifizierung, insbesondere an der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien), fortzusetzen und zu verstärken;

127. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, nationale Bedienstete des Höheren Dienstes und nationale Berater wann immer möglich und zum Vorteil der Programmländer einzusetzen;

128. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, Wissensmanagementsysteme weiter zu fördern, zu entwickeln und zu unterstützen, damit die Programmländer das Wissen und die Fachkenntnisse nutzen können, die auf Landesebene nicht leicht zugänglich sind, namentlich die Ressourcen, die auf regionaler Ebene und über die nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen leicht zugänglich sind;

E. Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten

129. *betont*, dass die Programmländer bei der Evaluierung aller Formen der Hilfe, einschließlich der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, mehr Eigenverantwortung und Führung übernehmen sollen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Anstrengungen zur Stärkung der Evaluierungskapazitäten in den Programmländern fortzusetzen und zu vertiefen;

130. *stellt fest*, dass das System der Vereinten Nationen 2005 über die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen die Normen und Standards für die Evaluierung gebilligt und damit einen Beitrag zur Stärkung der Evaluierung als einer Funktion des Systems der Vereinten Nationen geleistet hat;

131. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu bewerten und insbesondere zu ermitteln, ob alle verfügbaren Kapazitäten wirksam eingesetzt wurden, um der Nachfrage von Entwicklungsländern nach Unterstützung bei der Entwicklung umfassend und flexibel zu entsprechen, und im Rahmen der nächsten umfassenden Grundsatzüberprüfung über die Ergebnisse dieser Bewertung Bericht zu erstatten;

132. *ist sich dessen bewusst*, dass die Evaluierung stärker an Fortschritte bei der Erreichung von Entwicklungszielen geknüpft werden muss, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, seine Evaluierungstätigkeiten zu stärken, mit besonderem Gewicht auf Entwicklungsergebnissen, namentlich durch den wirksamen Einsatz der Ergebnismatrix des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, durch die systematische Nutzung von Überwachungs- und Evaluierungsansätzen auf systemweiter Ebene und durch die Förderung kooperativer Evaluierungsansätze, so auch gemeinsamer Evaluierungen;

133. *betont*, wie wichtig die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Evaluierungsfunktion in dem System der Vereinten Nationen sind;

134. *bekräftigt*, dass die Wirksamkeit der operativen Aktivitäten an der Bedeutung gemessen werden soll, die sie für die Anstrengungen zur Armutsbekämpfung, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Programmländer haben;

135. *weist darauf hin*, dass am Ende des Programmzyklus auf Landesebene Evaluierungen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen durchgeführt werden müssen, auf der Grundlage der Ergebnismatrix des Programmrahmens und unter voller Mitwirkung und Führung der Empfängerregierung;

136. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, Orientierungs- und Aufsichtsmechanismen für die Finanzierung, Planung und Durchführung der Tätigkeiten zur Überwachung und Evaluierung der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, ihren Beitrag zur nationalen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu bewerten;

137. *legt* allen an den operativen Entwicklungsaktivitäten beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, jeweils geeignete Überwachungs- und Evaluierungspolitiken zu beschließen, die den systemweiten Normen und Standards entsprechen, und die notwendigen finanziellen und institutionellen Regelungen für die Schaffung und/oder Stärkung organisationsinterner unabhängiger, glaubwürdiger und nützlicher Evaluierungsmechanismen zu treffen;

138. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Evaluierungsfunktion mit Zustimmung der Leitungsgremien der Fonds, Programme und Organisationen weiter zu stärken und in dieser Hinsicht die Anstrengungen zur Stärkung der Evaluierung im gesamten System und zur Förderung einer Evaluierungskultur fortzusetzen;

139. *nimmt Kenntnis* von den freiwilligen Anstrengungen, die Kohärenz, Koordinierung und Harmonisierung im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu verbessern, namentlich auf Antrag einiger Pilotprogrammländer, legt dem Generalsekretär *nahe*, mit Unterstützung durch die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen den Pilotprogrammländern bei der Evaluierung und beim Austausch ihrer Erfahrungen behilflich zu sein, und betont zudem die Notwendigkeit einer unabhängigen Evaluierung der bei diesen Anstrengungen gewonnenen Erkenntnisse, damit die Mitgliedstaaten sie unbeschadet eines künftigen zwischenstaatlichen Beschlusses prüfen können;

V

Weiterverfolgung

140. *bekräftigt*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems

der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen treffen sollen, um diese Resolution vollständig durchzuführen, im Einklang mit den Ziffern 91 und 92 der Resolution 56/201;

141. *ersucht* den Generalsekretär, nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 einen Bericht über ein geeignetes Managementverfahren zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollständige Durchführung dieser Resolution enthält und die durch die Durchführung dieser Resolution zu erreichenden Ergebnisse in einer Form, die die angemessene Überwachung und Evaluierung dieser Ergebnisse ermöglicht, sowie die für die Durchführung dieser Resolution einzuleitenden hauptabteilungsübergreifenden und interinstitutionellen Maßnahmen beschreibt;

142. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage der von den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bereitgestellten Informationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinen Arbeitstagungen 2009 und 2010 ausführliche Berichte über die bei der Weiterverfolgung dieser Resolution über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung erreichten Ergebnisse und durchgeführten Maßnahmen und Prozesse vorzulegen, um die Durchführung der Resolution im Hinblick auf die Gewährleistung ihrer vollständigen Durchführung zu evaluieren;

143. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung, unter anderem unter Heranziehung der einschlägigen Dokumente, eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

RESOLUTION 62/209

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/424/Add.3, Ziff. 8)²⁶⁸.

62/209. Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern billigte²⁶⁹,

²⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶⁹ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.